
**Fachprüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
Management of Innovation and Leadership
an der Technischen Universität München
Vom 10. Juli 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zweck der Masterprüfung, Studienrichtung
 - § 3 Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS
 - § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen
 - § 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
 - § 8 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
 - § 9 Umfang und Wiederholung der Masterprüfung
 - § 10 Studienleistungen
 - § 11 Master's Thesis
 - § 12 Bewertung der Masterprüfung
 - § 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
 - § 14 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
- Anlage 1: Pflichtmodule
Anlage 2: Eignungsprüfung

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Executive Master of Business Administration in Communication and Leadership“ (MBA) bzw. der akademische Grad „Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation“ (MBA) - je nach gewählter Studienrichtung - verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 2

Zweck der Masterprüfung, Studienrichtung

¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge der Disziplin überblickt und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in die Praxis umzusetzen.

²Bei der Immatrikulation hat der Studierende verbindlich eine der in Anlage 1 aufgelisteten Studienrichtungen zu wählen.

§ 3

Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Der Weiterbildungsstudiengang ist modular aufgebaut. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika und ähnliches) zusammensetzen. ⁴Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. ⁵Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁶Ein Modul wird in der Regel mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. ⁷Die Prüfungsmodalitäten für Modulprüfungen sind in §§ 7, 8 und 9 geregelt.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt 45 Credits verteilt auf 2 Semester. ²Hinzu kommen drei Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 11. ³Die Regelstudienzeit für den Weiterbildungsstudiengang beträgt damit insgesamt drei Semester.
- (3) ¹Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 500 Präsenzstunden. ²Die Präsenzstunde erfordert die Anwesenheit des Studierenden und dauert 60 Minuten.
- (4) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS).

-
- (5) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 in dem Weiterbildungsstudiengang beträgt mit der Master's Thesis 60 Credits.
- (6) ¹Der Weiterbildungsstudiengang muss spätestens bis Ende des vierten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Andernfalls gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Mindestens eines der in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule des ersten oder zweiten Semesters muss bis zum Ende des zweiten Semesters bestanden sein. ²Andernfalls gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang wird nachgewiesen durch:
1. nachstehende Hochschulabschlüsse
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in allen Fachgebieten oder
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in allen Fachgebieten oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, überdurchschnittlichen Diplom- oder Masterabschluss in allen Fachgebieten oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss oder Staatsexamen in allen Fachgebieten oder
 - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchstaben c und d genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder
 - f) einen an einer inländischen oder ausländischen Fachhochschule erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in allen Fachgebieten; bei diesem Abschluss ist der Nachweis erforderlich, dass Credits erworben wurden, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zu entsprechenden Veranstaltungen in einschlägigen Studiengängen an der Technischen Universität München sind; wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen in diesen Fächern im Rahmen der Zulassung fordern,
 - g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen überdurchschnittlichen Abschluss in einem Diplomstudiengang oder akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in allen Fachgebieten; Buchst. f Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
 2. eine in der Regel mindestens fünfjährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder staatlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen sowie Managementenerfahrung,
 3. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch

- einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden,
4. einen Nachweis der beim General Management Admission Test (GMAT) erzielten Punkte auf überdurchschnittlichem Niveau,
 5. das Bestehen der Eignungsprüfung für den Weiterbildungsstudiengang gemäß Anlage 2.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c sowie e bis g ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens „gut“/2,5 erzielt wurde oder wenn der Student im Ranking seines Abschlussjahrgangs nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde unter den 20 v.H. besten Absolventen ist. ²Zur Feststellung, ob ein ausländischer Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt wurde, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.
- (3) ¹Liegt keine Überdurchschnittlichkeit gemäß Abs. 2 vor, so kann der Bewerber seine Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang ausnahmsweise durch eine außergewöhnliche berufliche Leistungsbilanz nachweisen. ²Der Bewerber hat seinem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Prüfungsausschuss für Studiengänge und Studienrichtungen im Executive Education Bereich der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 6

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die in einem universitären Studiengang oder im Rahmen von Weiterbildungsprogrammen, die von der Technischen Universität München auch als Summer School und Executive Trainings ausgerichtet werden, abgelegt worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudiengangs Management of Innovation

and Leadership an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen.
²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Es müssen jedoch mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Weiterbildungsstudiengang Management of Innovation and Leadership an der Technischen Universität München erbracht werden.

§ 7

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Als Prüfungsarten sind mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, sonstige schriftliche Leistungen und sonstige mündliche Leistungen möglich. ²Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z.B. Projektberichte, Seminararbeiten, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, Posters und Arbeitsberichte. ³Als sonstige mündliche Leistungen gelten Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Prüfungen werden in Form einer Abschlussprüfung abgehalten. ⁵Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ⁶Für die Bewertung einer Modulprüfung gilt § 11 Abs. 5 entsprechend. ⁷Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ⁸Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Studierendem.
- (3) ¹Die fachlich zuständigen Prüfenden können in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den Festlegungen in Anlage 1 bestimmen. ²Änderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn, in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 8

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation im Weiterbildungsstudiengang gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Der Studierende gilt zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen des Weiterbildungsstudiengangs als gemeldet, die zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Studierende befindet. ²Im

Wiederholungsfälle gilt der Studierende zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen als gemeldet.

§ 9

Umfang und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 11.
- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) ¹Für jeden Studierenden wird beim Prüfungsausschuss ein Punktekonto geführt. ²Das Punktekonto enthält die Summe an Credits aller im Rahmen des Weiterbildungsstudienganges bestandenen Modulprüfungen.
- (5) ¹Modulprüfungen müssen bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb der in § 3 Abs. 6 genannten Frist beliebig oft wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ⁴Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (6) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (7) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ²§ 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.

§ 10

Studienleistungen

Im Weiterbildungsstudiengang Management of Innovation and Leadership sind keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 11

Master's Thesis

- (1) Jeder Studierende hat im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Master's Thesis muss unmittelbar nach erfolgreicher Ablegung der Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist in

besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens einen Monat verlängert werden.

- (4) ¹Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (5) ¹Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Die Master's Thesis ist in der Regel durch den Themensteller der Master's Thesis zu bewerten. ³Soll die Master's Thesis als nicht bestanden bewertet werden, so ist diese durch einen dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehenden weiteren Prüfenden zu bewerten. ⁴Die Noten beider Prüfenden werden gemittelt und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁵Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. ⁶Für die bestandene Master's Thesis werden 15 Credits vergeben.
- (6) ¹Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 12

Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind, die Master's Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und ein Punktekontostand von mindestens 60 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Modulprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits.
- (3) Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§ 13

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Executive Master of Business Administration in Communication and Leadership“ (MBA) bzw. des akademischen Grades „Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation“ (MBA) - je nach gewählter Studienrichtung - beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der

Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- (3) Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 14

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communicate vom 9. Februar 2005, geändert durch Satzung vom 17. August 2006, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

ANLAGE 1: Pflichtmodule

Diese Liste wird vom Prüfungsausschuss regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert. Änderungen werden in geeigneter Weise zu Beginn des jeweiligen weiterbildenden Masterstudiengangs Management of Innovation and Leadership den Studierenden bekannt gegeben.

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	Präsenz- stunden	Credits	Prüfungs- dauer	Prüfungs- art
1	Management Foundations	1	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Management Foundations I		25	3		
	Management Foundations II		25	2		
	Management Foundations III		25	2		
	Management Foundations IV		25	2		
<u>Studienrichtung "Communication and Leadership":</u>						
2	Market, Governmental and Social Communication	1	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Market, Governmental and Social Communication I		25	3		
	Market, Governmental and Social Communication II		25	2		
	Market, Governmental and Social Communication III		25	2		
	Market, Governmental and Social Communication IV		25	2		
3	Communication Management and Media	2	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Communication Management and Media I		25	3		
	Communication Management and Media II		25	2		
	Communication Management and Media III		25	2		
	Communication Management and Media IV		25	2		
4	Organizational Communication and Change	2	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Organizational Communication and Change I		25	3		
	Organizational Communication and Change II		25	2		
	Organizational Communication and Change III		25	2		
	Organizational Communication and Change IV		25	2		
5	Leadership Communication and Strategies	2	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Leadership Communication and Strategies I		25	3		
	Leadership Communication and Strategies II		25	2		
	Leadership Communication and Strategies III		25	2		
	Leadership Communication and Strategies IV		25	2		

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	Präsenz- stunden	Credits	Prüfungs- dauer	Prüfungs- art
<u>Studienrichtung "Innovation and Business Creation":</u>						
2	Leadership Communication and Strategies	1	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Leadership Communication and Strategies I		25	3		
	Leadership Communication and Strategies II		25	2		
	Leadership Communication and Strategies III		25	2		
	Leadership Communication and Strategies IV		25	2		
3	Organisation, Information and Teamwork	2	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Organisation, Information and Teamwork I		25	3		
	Organisation, Information and Teamwork II		25	2		
	Organisation, Information and Teamwork III		25	2		
	Organisation, Information and Teamwork IV		25	2		
4	Innovation: Products, Services and Processes	2	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Innovation: Products, Services and Processes I		25	3		
	Innovation: Products, Services and Processes II		25	2		
	Innovation: Products, Services and Processes III		25	2		
	Innovation: Products, Services and Processes IV		25	2		
5	New Venture Creation	2	100	9	120	schriftliche Prüfung
	New Venture Creation I		25	3		
	New Venture Creation II		25	2		
	New Venture Creation III		25	2		
	New Venture Creation IV		25	2		

ANLAGE 2: Eignungsprüfung

Eignungsprüfung für den Weiterbildungsstudiengang an der Technischen Universität München

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 den Nachweis der Eignung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 voraus.

²Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Grundverständnis des Bewerbers in abstrakten und logischen, ökonomischen und organisatorischen sowie systemorientierten Fragestellungen,
- 1.2 ausreichendes Durchhaltevermögen und Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen,
- 1.3 sprachliche Ausdrucksfähigkeit und
- 1.4 praktische Erfahrung im Umfeld der künftigen Tätigkeiten.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät der Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen in der Regel bis zum 31.01. für eine Bewerbung zum Sommersemester und bis zum 15.7. für eine Bewerbung zum Wintersemester an den Dekan der Fakultät oder an eine von ihm beauftragte Person der Wirtschaftswissenschaften zu stellen. ²Änderungen von diesem Termin werden in geeigneter Weise von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zum 31.12. für eine Bewerbung zum Sommersemester und bis zum 15.6. für eine Bewerbung zum Wintersemester bekannt gegeben.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gem. § 4,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von max. 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Weiterbildungsstudiengangs Management of Innovation and Leadership an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Weiterbildungsstudiengang Management, Innovation and Leadership an der Technischen Universität München besonders geeignet hält.

2.3.4 ¹ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von 1000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 30.11. bekannt zu geben,

2.3.5 zwei Referenzen von Vorgesetzten oder anderen aussagefähigen Persönlichkeiten,

- 2.3.6 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,
- 2.3.7 Unterlagen, aus denen eine i. d. R. mindestens fünfjährige Berufserfahrung hervorgeht,
- 2.3.8 ein Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3,
- 2.3.9 ein Nachweis über die Teilnahme am General Management Admission Test (GMAT) mit i. d. R. mindestens 500 Punkten.

3. Kommission zur Eignungsprüfung

- 3.1 Die Eignungsprüfung wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Weiterbildungsstudiengang zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens.
 - 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
 - 5.1.2 Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
 - 5.1.3 ¹Bewerber, die 33 Punkte erreicht haben, werden zu einem Eignungsprüfungsgespräch eingeladen, ungeeignete Bewerber mit weniger als 33 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der

Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens

5.2.1 ¹Der Termin für das Eignungsprüfungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsprüfungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsprüfungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Eignungsprüfungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsprüfungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Weiterbildungsstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.

5.2.3 ¹Das Eignungsprüfungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsprüfungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

5.2.4 ¹Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 66 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Weiterbildungsstudiengang gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf der Eignungsprüfung in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Management, Innovation and Leadership nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. Februar 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 10. Juli 2007.

München, den 10. Juli 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juli 2007.

f